

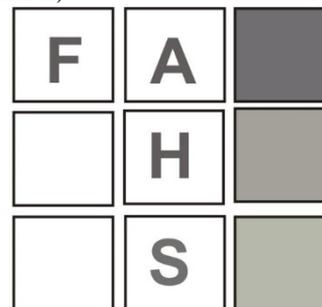
Fachausschuss AHS Tirol

für Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer
an allgemein bildenden höheren Schulen
und Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher
an Schülerheimen im Bereich des LSR Tirol

Innrain 1, 6020 Innsbruck

Tel.: 0664 8329472

Email: fa-ahs@tsn.at



An das
Bundesministerium für Bildung
begutachtung@bmb.gv.at

An das
Österreichische Parlament
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Innsbruck, am 7. April 2017

Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 - Dienstrecht

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt der Fachausschuss AHS Tirol seine Stellungnahme zu den gegenständlichen Entwürfen.

Allgemeines

Österreichs Schulwesen ist deutlich unterfinanziert. Innerhalb von knapp zwei Jahrzehnten wurde der Anteil des Brutto-Inlandsprodukts, der dem Schulwesen zur Verfügung steht, drastisch, nämlich von 4,3 % auf 3,2 %, gekürzt. Damit Österreichs Schulwesen über Ressourcen verfügt, die dem OECD-Mittelwert (3,8 %) entsprechen, müssten ihm jährlich zwei Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dieses Volumen würde den Bewegungsspielraum schaffen, den Schulen brauchen, um Autonomie leben zu können. **Der Fachausschuss AHS Tirol bekennt sich zu sinnvoller Schulautonomie, lehnt aber autonome Mangelverwaltung ab.**

Beim vorliegenden „Bildungsreformgesetz 2017 – Dienstrecht“ handelt es sich, anders als von der Politik der Öffentlichkeit vermittelt, um kein „Autonomiepaket“, sondern um ein Strukturpaket, dessen Maßnahmen unter dem Diktat der Kostenneutralität stehen. Der Fachausschuss AHS Tirol kann kaum Punkte erkennen, die den von Schule direkt Betroffenen (Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen) zugutekommen. Zur Lösung der Probleme, mit denen Schule tagtäglich konfrontiert ist, tragen die vorgesehenen Gesetzesänderungen kaum bei.

Stärkung der Personalvertretung

Der Fachausschuss AHS Tirol fordert, dass bei einer Ausweitung der Rechte der Schul(Cluster)-Leitung die Rechte der Personalvertretung in gleicher Weise ausgeweitet werden.

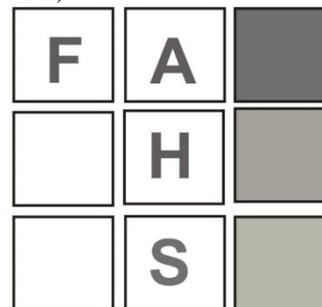
Fachausschuss AHS Tirol

für Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer
an allgemein bildenden höheren Schulen
und Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher
an Schülerheimen im Bereich des LSR Tirol

Innrain 1, 6020 Innsbruck

Tel.: 0664 8329472

Email: fa-ahs@tsn.at



Auswahlverfahren für LehrerInnen

Der Fachausschuss AHS Tirol sieht durch den Wegfall der bisherigen Bestimmungen (v. a. durch die Streichung der §§ 203j und 203l BDG) die Möglichkeit willkürlicher Auswahl von BewerberInnen. Der Entfall der bisherigen Kriterien einer besseren Beurteilung und begünstigender gesetzlicher Bestimmungen macht die Auswahl intransparent. Diskriminierende Auswahlverfahren sind inakzeptabel.

Leitungsfunktionen

Der Fachausschuss AHS Tirol fordert die Aufnahme der Bereichsleitung in die taxative Aufzählung der leitenden Funktionen in § 207 Abs. 2 BDG und § 43a Abs. 1 VBG mit entsprechender Dotierung.

Eine „Führungsausbildung“ ist zweifellos sinnvoll, doch warnt der Fachausschuss AHS Tirol davor, eine solche als unbedingte Voraussetzung für eine Bewerbung zu definieren (§ 207e Abs. 2 Z 2 in der ab 1. Jänner 2023 geltenden Fassung). Die Absolvierung des ersten Teils (20 ECTS) des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“ soll als gewünschte Zusatzqualifikation statt als unbedingte Voraussetzung genannt werden, sonst besteht die Gefahr, dass in Zukunft noch viel häufiger als jetzt gar keine BewerberInnen für Schul(cluster)leitungen zu finden sind.

Der Fachausschuss AHS Tirol lehnt die Streichung der bisherigen §§ 207e und 207f BDG ab. Dort ist derzeit die Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses und des Dienststellenausschusses im Rahmen des Auswahlverfahrens für SchulleiterInnen normiert. Der Fachausschuss AHS Tirol fordert weiters, dass bei Entscheidungen hinsichtlich Schulclusterleitungen auch alle durch diesen Cluster betroffenen Fachausschüsse einbezogen werden. Ihnen ist ebenfalls die Möglichkeit einer begründeten Stellungnahme ex lege einzuräumen.

Der Fachausschuss AHS Tirol lehnt die grundsätzliche Befristung der Leitungsfunktion ab (§ 207h BDG). Wenn die Dienstbehörde während der „Probezeit“ per Bescheid keine Nicht-Eignung ausspricht, hat die Ernennung automatisch unbefristet zu werden.

Der Fachausschuss AHS Tirol anerkennt die Notwendigkeit einer Ausbildung für die erfolgreiche Ausübung einer Führungsfunktion, 60 ECTS-Credits (§ 207h Abs. 2 in der ab 1. Jänner 2023 geltenden Fassung) – das entspricht zwei Semestern Vollstudium – als Zusatzausbildung für die Leitung einer Schule erscheinen jedoch als eine deutlich zu hohe Vorgabe. DirektorInnen in den ersten Funktionsjahren über Gebühr für eine Ausbildung von der Schule und den Aufgaben vor Ort abziehen, könnte ihr erfolgreiches Wirken eher behindern als fördern.

Schulcluster

Das Abstellen auf fiktive Klassen (Gruppen von 25 SchülerInnen) erscheint dem Fachausschuss AHS Tirol wenig sinnvoll. **Es sind, wie auch an nicht geclusterten Schulen, die tatsächlichen Klassen- und Gruppengzahlen heranzuziehen (§ 207n Abs. 3 Z 2 BDG, § 207n Abs. 7 BDG, § 57 Abs. 9 GehG).**

Fachausschuss AHS Tirol

für Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer
an allgemein bildenden höheren Schulen
und Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher
an Schülerheimen im Bereich des LSR Tirol

Innrain 1, 6020 Innsbruck

Tel.: 0664 8329472

Email: fa-ahs@tsn.at



In den Erläuterungen (S. 6) heißt es: „*Beide Funktionen* [Anm.: Cluster-Administration, Bereichsleitung] *sind nach einer zuvor durch die Schulcluster-Leitung zu veranlassenden intern durchzuführenden Interessent/innensuche zu besetzen. Jede diesbezüglich zu veranlassende Interessent/innensuche soll insbesondere die für die zu besetzende Funktion vorgesehenen Aufgaben sowie die Bewerbungsfrist enthalten.*“ Ein solches Verfahren ist im Gesetzestext nicht vorgesehen.

Der Fachausschuss AHS Tirol weist darauf hin, dass sich die Bemessung der Dienstzulage für die Schul(cluster)leitung im neuen Lehrerdienstrecht einer Beurteilung entzieht, da die in § 46 Abs. 2 VBG vorgesehene Verordnung der Unterrichtsministerin bis heute nicht erschienen ist, obwohl das neue Lehrerdienstrecht nun schon über drei Jahre in Kraft ist.

Der Fachausschuss AHS Tirol fordert, dass Schulcluster-AdministratorInnen eine Dienstzulage **in derselben Höhe wie an nicht verclusterten Schulen** zusteht, und lehnt daher die 20 %-ige Kürzung ab (§ 46a Abs. 11a VBG).

Kustodiate

Der Fachausschuss AHS Tirol begrüßt, dass nun alle Kustodiate der Lehrverpflichtungsgruppe II zugeordnet werden. Mit der Aufhebung der Anlagen 2 bis 5 zum Gehaltsgesetz besteht jedoch die Vermutung, dass es zu Einsparungen kommt, indem weniger Kustodiate als bisher den Schulen zur Verfügung gestellt werden, obwohl die Aufgaben nicht geringer geworden sind. **Der Fachausschuss AHS Tirol fordert daher die gesetzliche Absicherung der bisher für Kustodiate zur Verfügung gestellten Ressourcen.**

Der Fachausschuss AHS Tirol erklärt sich mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf der Homepage des Österreichischen Parlaments ausdrücklich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
für den Fachausschuss AHS Tirol

Mag. Matthias Hofer
Vorsitzender